jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/6/16 7Rs162/99s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.06.1999

Norm

ASGG §2
ZPO §196
ZPO §496 Abs1 Z2

Rechtssatz

Ist ein Sachverständiger von Amts wegen zu bestellen und sind dessen Gebühren auch von Amtsgeldern zu entrichten, ist es nicht verboten, schon vor Fassung eines Beweisbeschlusses den Sachverständigen zu bestellen und ihn aufzufordern, ein schriftliches Gutachten bis zur ersten mündlichen Streitverhandlung zu erstellen (vgl. Fasching, Lehrbuch2, Rz 907). Im übrigen ist diese Vorgangsweise auch im Hinblick auf § 39 Abs 1 ASGG unbedenklich, weil sie der Verfahrensbeschleunigung dient und durch §§ 88 ASGG gedeckt ist (vgl. Kuderna, ASGG2 Rz 1 zu§§ 88 ASGG).

Entscheidungstexte

- 7 Rs 162/99s
  Entscheidungstext OLG Wien 16.06.1999 7 Rs 162/99s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1999:RW0000337

Dokumentnummer

JJR_19990616_OLG0009_0070RS00162_99S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at